



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-823-007983**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Anpassung der Renten an die Beamtenpensionen gefordert. Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass im Internet die Foren voll von Menschen seien, die nicht wüssten, wie sie im Rentenalter auskommen sollten. Selbst Menschen mit akademischer Ausbildung müssten in Deutschland im Rentenalter „am Hungertuch nagen“. Der Petent führt an, dass Beamte als Pension maximal 71,75 Prozent ihres Bruttogehalts erhalten würden, während der Durchschnittsrentner, der 45 Jahre lang immer so viel verdient habe wie der Durchschnitt, zurzeit statt 48 Prozent nur eine Bruttorente von rund 45 Prozent des letzten Bruttodurchschnittsverdienstes erhalte. Aus Gründen der Gleichbehandlung unter Bezug auf Art. 3 GG fordere er, dass die Rentenbezüge an die Beamtenpensionen angepasst werden sollten. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 208 Unterstützer an und es gingen 66 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung um zwei verschiedene Alterssicherungssysteme handelt. Das System der Beamtenversorgung folgt



verfassungsrechtlich einem anderen Prinzip als die beitragsfinanzierte und mit einem Bundeszuschuss finanzierte Rentenversicherung. Der gesetzlichen Rentenversicherung liegt das Prinzip der Äquivalenz von beitragspflichtigen Einnahmen zur Rentenleistung zugrunde. Dies bedeutet, dass sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die sich aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente und umgekehrt.

Das in der Petition angesprochene Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung – oder genauer gesagt das Sicherungsniveau vor Steuern – beschreibt das Verhältnis zwischen einer Regelaltersrente als Standardrente mit 45 Beitragsjahren als Durchschnittsverdiener nach Abzug der Eigenbeträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (verfügbare Standardrente) und dem aktuellen Durchschnittsentgelt nach Abzug des durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrages und des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge (verfügbares Durchschnittsentgelt). Der Verhältniswert zwischen verfügbarer Standardrente und verfügbarem Durchschnittsentgelt wird jeweils vor Abzug der Steuern gebildet.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Rente in den letzten Jahren nominal deutlich gestiegen ist. Zum 1. Juli 2022 stieg sie in Westdeutschland um 5,35 Prozent und in den neuen Ländern um 6,12 Prozent, zum 1. Juli 2023 um 4,39 Prozent in Westdeutschland und 5,86 Prozent in den neuen Ländern. Damit hat das Rentenniveau in Ostdeutschland im Juli 2023 vollständig das Westniveau erreicht. Zum 1. Juli 2024 erfolgte eine Rentensteigerung um 4,57 Prozent, zum 1. Juli 2025 um 3,74 Prozent. Der Rentenwert liegt somit, zumindest bis zum 30. Juni 2026, bei 40,79 Euro. Das Rentenniveau beträgt dabei nach der Rentenanpassung vom 1. Juli 2025 48,0 Prozent, die Rentenanpassung erfolgte nach Mindestsicherungsniveau der Haltelinie von 48 Prozent. Der Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode sieht vor, dass Rentenniveau bei 48 Prozent bis in das Jahr 2031 gesetzlich abzusichern.

Das Sicherungsniveau vor Steuern sagt allerdings aufgrund der modellhaften Berechnungsweise wenig über die individuelle Einkommenssituation im Alter aus, die



sich – wie bereits erwähnt – vor allem nach der Höhe der während des gesamten Versicherungslebens versicherten Entgelte richtet. Das Rentenniveau ist somit nicht – wie häufig angenommen wird – der Wert, der das Verhältnis der monatlichen Rente zum letzten Verdienst vor dem Beginn der Rente zum Ausdruck bringt. Die Maßzahl „Sicherungsniveau vor Steuern“ hat vielmehr den Zweck, insbesondere die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abzubilden. Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten wird hingegen aus der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen errechnet. Der Ruhegehaltssatz, der sich auf der Grundlage der abgeleiteten Dienstzeit ermittelt, erhöht sich für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit um 1,79375 Prozent. Er ist begrenzt auf maximal 71,75 Prozent, die bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von wenigstens 40 Jahren in Vollzeit erreicht werden. Jede über 40 Dienstjahre hinaus geleistete Dienstzeit wirkt sich demnach nicht mehr steigernd auf den Ruhegehaltssatz aus. Der Wert 71,75 Prozent bezeichnet somit den Höchstruhegehaltssatz. Der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz liegt in der Regel darunter. Zum Stichtag 1. Januar 2021 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamten und Richtern des unmittelbaren Bundesbereichs für den Bestand 67,2 Prozent. Für die Versorgungszugänge lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz 2020 bei 66,6 Prozent. Es ist auch anzumerken, dass sich das Ruhegehalt eines Beamten nach seinem letzten Amt (wenn er die Dienstbezüge dieses Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat) richtet. Es wäre somit nicht zulässig – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – das Ruhegehalt nach dem Einkommen während des gesamten Berufslebens zu bemessen. Im Ergebnis ist ein Vergleich des so genannten Rentenniveaus mit dem Ruhegehaltssatz der Beamtenversorgung schon allein deshalb nicht sachgerecht, weil sich die Prozentwerte auf gänzlich unterschiedliche Bezugsgrößen beziehen. Unbestreitbar jedoch ist, dass es unterschiedliche Höhen und Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung gibt. Denn bei der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich – wie eingangs bereits darauf hingewiesen – um zwei unterschiedliche historisch gewachsene Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne weiteres



aufeinander übertragbar sind. Insbesondere unterscheiden sich die beiden Systeme mit Blick auf die Sicherungsziele. Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersversorgung). Die Beamtenversorgung deckt hingegen die Funktion der Regelsicherung (= Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung), aber auch der betrieblichen Zusatzsicherung ab. Man spricht in diesem Zusammenhang daher auch von der „Bifunktionalität“ der Versorgung. Grundlage der Versorgung ist das Alimentationsprinzip, das zu den in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen Veränderungen nur insofern zur Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten herangezogen werden kann, als dies mit den strukturellen Unterschieden der beiden Alterssicherungssysteme vereinbar ist. Insbesondere bilde das Versorgungsniveau von Beitragszahlern der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann einen geeigneten Vergleichsmaßstab, wenn dabei neben der Rente auch Einkünfte aus einer betrieblichen Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss merkt auch an, dass Pensionen regelmäßig das gesamte oder zumindest den überwiegenden Teil eines Erwerbslebens abdecken. Hingegen umfassen „Durchschnittsrenten“ sämtliche - auch kurze - Erwerbsbiographien und alle rentenversicherten Berufsgruppen. In durchschnittlichen Renten sind somit auch „kleine Renten“ enthalten, z. B. aufgrund niedriger versicherter Entgelte (z.B. Mini-Jobber) oder Renten, die aufgrund nur weniger Versicherungsjahre (z. B. bei Wechsel in ein anderes Versorgungssystem) gezahlt werden. Es wird auch oft übersehen, dass Beamtinnen und Beamte durch den Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung selbst Vorsorge für den Teil der nicht durch die Beihilfe abgedeckten Krankheitsaufwendungen treffen müssen. Die Beiträge hierfür sind nicht einkommensabhängig, sondern risikobezogen und erreichen daher gerade im Alter oft eine beträchtliche Höhe, was letztlich die Netto-Versorgungsbezüge deutlich mindern kann. Schließlich sind Einkommenshöhe und -verläufe im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zunehmend unterschiedlich, was einen Vergleich der jeweils erworbenen Alterseinkünfte erheblich erschwert.



Der Petitionsausschuss weist aber auch darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht betont hat, dass sich die Beamtenversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung den veränderten demografischen, finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen hat. Dies ist der Grund dafür, dass der Gesetzgeber wichtige Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung – unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme – gleichgerichtet und wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen hat. In diesem Zusammenhang ist z.B. die Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand oder die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr zu nennen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.